

RS OGH 1996/10/29 5Ob2199/96k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

GBG §27 Abs1

GBG §32

Rechtssatz

Macht die Einverleibungsbewilligung den Wortlaut des Grundbuchsangebotes zu ihrem Inhalt, ist sie ausreichend genau und deutlich formuliert. Der Umstand, daß dabei auf den "nachfolgenden" Wortlaut des Grundbuchsangebotes verwiesen wird, schadet dann nicht, wenn durch Form und Inhalt der Urkunde nach den Kriterien des § 27 Abs 1 GBG sichergestellt ist, daß die (erforderlichenfalls beglaubigte) Unterschrift des verfügenden auch den Wortlaut des Grundbuchsangebotes deckt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2199/96k

Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2199/96k

Veröff: SZ 69/242

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106106

Dokumentnummer

JJR_19961029_OGH0002_0050OB02199_96K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at